



Ortner, Denise/Serdinsky, Michael

Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen. Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben zur besseren Nachverfolgbarkeit

SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2/2021), 4-11.

doi: 10.7396/2021_2_A

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Ortner, Denise/Serdinsky, Michael (2021). Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen. Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben zur besseren Nachverfolgbarkeit, SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 4-11, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2021_2_A.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2021

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 9/2021

Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen

Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben zur besseren Nachverfolgbarkeit



DENISE ORTNER,
*Referentin in der Abteilung III/1
(Legistik) im Bundesministerium
für Inneres.*



MICHAEL SERDINSKY,
*Referent in der Abteilung III/1
(Legistik) im Bundesministerium
für Inneres.*

Die Waffenrichtlinie sieht in ihrer aktuellen Fassung umfassende Kennzeichnungsvorschriften für Schusswaffen und wesentliche Bestandteile von Schusswaffen vor. Das nationale Schusswaffenkennzeichnungsgesetz (SchKG) und die zugehörige Schusswaffenkennzeichnungsverordnung (SchKV) dienen der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen. In Abstimmung mit Vertretern der Waffenhändler und Waffenproduzenten wurden unionsrechtskonforme rechtliche Rahmenbedingungen erarbeitet, sodass die Kennzeichnungsvorgaben für Schusswaffen und wesentliche Bestandteile für gewerbsmäßige Hersteller, Händler und Importeure sowie Waffenbesitzer möglichst praxisnah ausgestaltet werden konnten. Der folgende Beitrag soll dem Leser einen Überblick verschaffen, ob und in welchem Umfang eine Kennzeichnungspflicht besteht und welche Stellen zur Anbringung der Kennzeichnung ermächtigt sind. Abschließend wird auf die möglichen verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen im Falle der Nichteinhaltung der Kennzeichnungsvorschriften sowie auf die umfassende Übergangsregelung eingegangen.

1. GRUNDSÄTZLICHES

Im Hinblick auf die innerhalb der Europäischen Union begangenen terroristischen Anschläge beschlossen der Rat und das Europäische Parlament am 24. Mai 2017 die Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen¹ (im Folgenden: Waffenrichtlinie) mit dem Ziel, die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke zu bekämpfen.² Die Waffenrichtlinie verpflichtet damit die Mitgliedstaaten zur Einführung einer umfassenden Kennzeichnungspflicht, um eine bessere Nachverfolgung von Feuerwaffen und deren wesentlichen Bestandteilen zu gewähr-

leisten.³ Auf Basis der Waffenrichtlinie hat die Europäische Kommission die Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/68 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Kennzeichnung von Feuerwaffen und deren wesentlichen Bestandteilen⁴ (im Folgenden: Durchführungsrichtlinie) erlassen. Auf nationaler Ebene wurden diese unionsrechtlichen Vorgaben mit dem Schusswaffenkennzeichnungsgesetz⁵ (SchKG) und der entsprechenden Schusswaffenkennzeichnungsverordnung⁶ (SchKV) umgesetzt, die am 1. Jänner 2021 in Kraft getreten sind.

2. KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben hat die Kennzeichnung gemäß

§ 1 Abs 1⁷ lesbar, dauerhaft und eindeutig erkennbar zu sein, sodass die angebrachte Kennzeichnung nicht ohne Weiteres abgeschliffen oder auf andere Weise entfernt werden kann.⁸ In der Praxis wird dies in der Regel durch die Vornahme einer Lasergravur sichergestellt.

2.1 Schusswaffen, wesentliche Bestandteile und Munition

Auf Grund des engen inhaltlichen Zusammenhangs zwischen dem SchKG und dem Waffengesetz 1996⁹ (WaffG) und vor dem Hintergrund, dass beide Bundesgesetze die unionsrechtlichen Vorgaben der Waffenrichtlinie umzusetzen hatten, wurde auch dem SchKG der Begriff der „Schusswaffe“ im Sinne des WaffG zu Grunde gelegt. Gemäß § 2 Abs 1 WaffG handelt es sich bei einer Schusswaffe um eine Waffe, mit der feste Körper durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können. Die Bezeichnung „Feuerwaffe“ der Waffenrichtlinie entspricht weitgehend dem Begriff der Schusswaffe, wobei davon auch die als weniger gefährlich einzustufenden Druckluft- oder CO₂-Waffen umfasst sind.¹⁰ Das SchKG geht durch die Verwendung des Begriffs der Schusswaffe jedoch nicht über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus, da die so genannten Druckluft- und CO₂-Waffen gemäß § 3 Abs 1 Z 5 und 6 vom Anwendungsbereich des SchKG ausgenommen wurden und damit keiner Kennzeichnungspflicht nach dem SchKG unterliegen.¹¹

Die Kennzeichnungspflicht bezieht sich gemäß § 1 Abs 1 und 2 auch auf wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, wie Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen, Gehäuse oder andere diesen entsprechenden wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen, sofern es sich dabei um Einzelteile handelt.¹²

Im SchKG wurden keine gesonderten Kennzeichnungsvorschriften im Hinblick

auf Munition und deren Verpackungseinheiten eingeführt, da diese bereits in der Patronenprüfverordnung 2013¹³ geregelt sind.

2.2 Entstehen der Kennzeichnungspflicht

Zentraler Anknüpfungspunkt für die Entstehung der Kennzeichnungspflicht ist das Inverkehrbringen von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen im Bundesgebiet. Das SchKG versteht unter Inverkehrbringen die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Schusswaffe bzw des wesentlichen Bestandteils an einen Endverbraucher. Eine bloße Durchfuhr von Schusswaffen oder wesentlichen Bestandteilen begründet damit noch keine Kennzeichnungspflicht nach dem SchKG, da diese erst außerhalb des Bundesgebietes in Verkehr gebracht werden sollen.¹⁴

Die Bestimmung des § 1 Abs 1¹⁵ nimmt überwiegend die gewerblichen Hersteller, Händler und Importeure in die Pflicht, da diese Schusswaffen und wesentliche Bestandteile regelmäßig in Verkehr bringen. Aus Art 4 Abs 5 der Waffenrichtlinie ist jedoch abzuleiten, dass diese Pflicht grundsätzlich auch Privatpersonen treffen kann. Auf Grund dieser Bestimmung haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass „alle Feuerwaffen jederzeit ihren jeweiligen Besitzern zugeordnet werden können“. Dies kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn auch nicht gewerbsmäßig oder bloß zum eigenen Gebrauch in das Bundesgebiet verbrachte oder eingeführte Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile eine Kennzeichnungspflicht nach dem SchKG auslösen (§ 1 Abs 1 letzter Satz). Andernfalls könnten Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile, die durch eine Privatperson in das Bundesgebiet verbracht bzw eingeführt wurden, nicht ausreichend individualisiert und einem bestimmten Besitzer zugeordnet werden, wodurch auch

die Möglichkeit zur Nachverfolgung nicht gegeben wäre.¹⁶

Der jeweilige Zeitpunkt, bis zu welchem die Kennzeichnung spätestens vorzunehmen ist, wurde im Detail bereits durch die Waffenrichtlinie vorgegeben: Hersteller von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen haben die Kennzeichnung spätestens vor deren Inverkehrbringen vorzunehmen, wogegen in das Bundesgebiet verbrachte oder eingeführte Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile bereits unverzüglich nach der Verbringung bzw der Einfuhr zu kennzeichnen sind (§ 1 Abs 1). Unter „Verbringen“ ist der Import oder Export innerhalb der Europäischen Union und unter „Einfuhr“ jeder Import aus einem Drittstaat zu verstehen und folgt das SchKG somit der Systematik des WaffG.¹⁷

Wesentliche Bestandteile sind gemäß § 1 Abs 2 nur dann vollumfänglich zu kennzeichnen, sofern sie als Einzelteile in Verkehr gebracht werden, folglich nicht Teil einer zusammengebauten Schusswaffe sind. Daraus ergibt sich auch, dass, wenn ein wesentlicher Bestandteil von einer Schusswaffe getrennt wird, dieser vor einer allfälligen entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe umfassend nach dem SchKG zu kennzeichnen ist. Hier wurde bewusst nicht der engere Begriff des Inverkehrbringens gewählt, da der getrennte wesentliche Bestandteil in der Regel bereits gemeinsam mit der zusammengebauten Schusswaffe in Verkehr gebracht bzw erstmalig an einen Endverbraucher überlassen wurde.¹⁸

2.3 Kennzeichnungsinhalte

Die Kennzeichnung hat gemäß § 1 Abs 3 Angaben zu dem Hersteller oder der Marke, dem Herstellungsland oder -ort, der Herstellungsnummer und dem Herstellungsjahr, soweit es nicht bereits Teil der Herstellungsnummer ist, und gegebenenfalls die Typenbezeichnung zu umfassen.

Wenn aus der Herstellungsnummer das Herstellungsjahr ableitbar ist und somit auch nähere Rückschlüsse auf das Herstellungsjahr gezogen werden können, ist dies für die Nachverfolgung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen ausreichend und es bedarf keiner neuerlichen Angabe des Herstellungsjahrs. Eine Ableitbarkeit liegt zum Beispiel vor, wenn das Herstellungsjahr mit Hilfe der Herstellungsnummer beim Hersteller in Erfahrung gebracht oder dieses aus dem Beschusszeichen abgeleitet werden kann.¹⁹ Sind wesentliche Bestandteile zu klein, um eine vollständige Kennzeichnung gemäß § 1 Abs 3 aufzuweisen, haben sie zumindest eine Herstellungsnummer oder einen alphanumerischen oder digitalen Code zu enthalten.²⁰ Ein wesentlicher Bestandteil ist zu klein, sofern eine vollumfängliche Kennzeichnung auf Grund seiner Form technisch nicht möglich wäre oder dadurch die „Funktionalität der Schusswaffe wesentlich beeinträchtigt werden würde“.²¹

Dies bedeutet, dass bei einer zusammengebauten Schusswaffe insgesamt alle Kennzeichnungsinhalte gemäß § 1 Abs 3 anzubringen sind. Werden jedoch wesentliche Bestandteile als Einzelteile in Verkehr gebracht, haben auch diese jeweils sämtliche Kennzeichnungsmerkmale aufzuweisen, um eine Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten.²²

2.4 Technische Spezifikationen

In Anbetracht der Tatsache, dass durch die Durchführungsrichtlinie die technischen Spezifikationen für die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen festgelegt wurden, sind auch auf nationaler Ebene weitergehende Konkretisierungen der Kennzeichnungsvorschriften erforderlich. Die durch den Bundesminister für Inneres erlassene SchKV enthält daher nähere Bestimmungen hinsichtlich der zu verwendenden Materialien,

der Schriftgröße, des zu verwendenden Alphabets und Zahlensystems und die Möglichkeit der Verwendung von Kurzbezeichnungen für die Angabe des Herstellungslandes.²³ Entsprechend den Vorgaben des Anhangs zur Durchführungsrichtlinie soll bei Rahmen oder Gehäusen aus nichtmetallischem Material, wie insbesondere Kunststoff, die Kennzeichnung auf einer Metallplatte angebracht werden.²⁴ Diese ist untrennbar mit dem Material des Rahmens oder Gehäuses verbunden, sodass die Metallplatte nicht leicht oder ohne Weiteres entfernt werden kann oder bei ihrer Entfernung ein Teil des Rahmens oder des Gehäuses zerstört würde. Die am Rahmen oder Gehäuse angebrachte Metallplatte ist zumindest mit der Herstellungsnummer zu kennzeichnen, da diese maßgeblich zur Identifizierung der Schusswaffe beiträgt und damit die Rückverfolgung bis zu ihrem Hersteller oder Importeur ermöglicht.²⁵

Die verbleibenden Kennzeichnungsinhalte können auch auf anderen Materialien des Rahmens oder Gehäuses angebracht werden, wenn dadurch gewährleistet ist, dass die Kennzeichnung über die Lebensdauer der Schusswaffe lesbar und darüber hinaus eine Beseitigung oder Unkenntlichmachung der Kennzeichnung nur unter starker Beschädigung des Materials möglich ist.²⁶

3. ERMÄCHTIGTE STELLEN

Um eine qualitativ hochwertige, eindeutige und dauerhafte Kennzeichnung einer Schusswaffe oder eines wesentlichen Bestandteils zu gewährleisten, wird diese in der Regel mittels Lasergravur von einem professionellen Waffenhersteller oder -händler vorgenommen.

Die Ermächtigung zur Anbringung der Kennzeichnung im Sinne des SchKG ergibt sich aus § 1 Abs 5. Davon umfasst sind Gewerbetreibende, die zur Erzeugung,

Bearbeitung und Instandsetzung oder zum Handel von Schusswaffen und Munition berechtigt sind (§ 139 Abs 1 Z 1 lit a und b sowie Z 2 lit a und b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994²⁷).

Soweit Privatpersonen zur Kennzeichnung im Sinne des SchKG verpflichtet sind, haben sich diese eines ermächtigten Gewerbetreibenden zu bedienen.²⁸ Für den entstandenen Aufwand gebührt ihm gemäß § 1 Abs 5 ein angemessenes Entgelt.

Für den Fall der Überführung aus staatlichen Beständen in eine dauerhafte zivile Verwendung (§ 1 Abs 4) kann die Kennzeichnung jedoch auch von einer Gebietskörperschaft – denkbar wäre etwa das Österreichische Bundesheer – vorgenommen werden.²⁹

4. AUSNAHMEREGLUNGEN

4.1 Kennzeichnung im EWR-Raum oder der Schweiz

Die Waffenrichtlinie und die entsprechende Durchführungsrichtlinie richten sich nicht bloß an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sondern an den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und die Schweiz. Diese Unionsrechtsakte stellen eine Weiterentwicklung des so genannten Schengen-Besitzstandes³⁰ dar, sodass diese auch Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz umzusetzen hatten. Diese Staaten haben sich auf Grund von völkerrechtlichen Übereinkommen zur Einhaltung dieser gemeinsamen Bestimmungen für die Kontrolle der gemeinsamen Außengrenzen verpflichtet.³¹ Vor diesem Hintergrund sind Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile, die bereits im EWR-Raum oder in der Schweiz unter Einhaltung der dort geltenden Vorschriften gekennzeichnet wurden, nicht vom Anwendungsbereich des SchKG umfasst (§ 3 Abs 1 Z 1). Soweit

dieser Artikel daher auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union Bezug nimmt, sind darunter der gesamte EWR-Raum und die Schweiz zu verstehen.

4.2 Gebietskörperschaften

Darüber hinaus wurde in § 3 Abs 1 Z 2 eine Ausnahmebestimmung für die Überlassung von Schusswaffen oder wesentlichen Bestandteilen an Gebietskörperschaften vorgesehen, zumal die Waffenrichtlinie nicht für den Erwerb oder Besitz durch Streitkräfte, die Polizei oder Behörden gilt.³² Dies steht auch im Einklang mit der Regelung in § 1 Abs 4, wonach erst die Überführung einer Schusswaffe oder eines wesentlichen Bestandteils aus staatlichen Beständen in eine dauerhafte zivile Verwendung eine Kennzeichnungspflicht nach dem SchKG auslöst.

4.3 Herstellung vor 1900

Im Hinblick auf den Besitz oder das Führen von Schusswaffen, normiert § 23 Abs 2a WaffG, dass vor dem 1. Jänner 1900 erzeugte Schusswaffen der Kategorie B nicht in die behördlich genehmigte Anzahl an erlaubten Schusswaffen einzurechnen sind. Da, wie bereits erwähnt, das WaffG und das SchKG ein inhaltlich eng zusammenhängendes Rechtsgebiet bilden, sind vor diesem Zeitpunkt hergestellte Schusswaffen und wesentliche Bestandteile von der Kennzeichnungspflicht nach dem SchKG ausgenommen (§ 3 Abs 1 Z 3). Dieser Zeitpunkt knüpft nicht an ein bestimmtes historisches Ereignis an, sondern wurde auf Grund des fortgeschrittenen Alters der Schusswaffen und wesentlichen Bestandteile und ihres technischen Entwicklungsstands zum Zeitpunkt der Jahrhundertwende gewählt.³³

4.4 Besondere historische Bedeutung

Sofern die Mitgliedstaaten über nationale Regelungen in Bezug auf historische Waf-

fen verfügen, müssen diese nicht den Anforderungen der Waffenrichtlinie entsprechen.³⁴ Dies bedeutet, dass es den Mitgliedstaaten im Ergebnis frei steht, ob und welche Anforderungen für die Kennzeichnung von Feuerwaffen und wesentlichen Bestandteilen von besonderer historischer Bedeutung festgelegt werden. Der nationale Gesetzgeber hat in § 3 Abs 1 Z 4 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sodass Schusswaffen und wesentliche Bestandteile von besonderer historischer Bedeutung nicht vom Anwendungsbereich des SchKG erfasst sind.

Eine Schusswaffe oder ein wesentlicher Bestandteil ist gemäß § 3 Abs 2 insbesondere dann von besonderer historischer Bedeutung, wenn diese „bei einem historischen Ereignis zum Einsatz kam, im Besitz einer historisch bedeutsamen Persönlichkeit stand oder es sich beispielsweise um die letzte erhaltene Schusswaffe einer bestimmten Serie handelt.“ Dies bedeutet jedoch nicht, dass die bloße Verwendung der Schusswaffe oder des wesentlichen Bestandteils im Ersten oder Zweiten Weltkrieg oder in den Jugoslawienkriegen der 1990er Jahre für sich alleine genommen zu einer besonderen historischen Bedeutsamkeit führt.³⁵

Betroffene Personen, die im Besitz von Schusswaffen oder wesentlichen Bestandteilen sind, können in Zweifelsfällen bei der Waffenbehörde einen Feststellungsantrag stellen, ob im konkreten Fall eine besondere historische Bedeutung vorliegt. Die Waffenbehörde hat dabei jedenfalls die Expertise des Bundesdenkmalamts heranzuziehen, da dieses für den Schutz des gesamten Kulturerbes zuständig ist, das unter anderem auch historische Waffen umfasst.³⁶

4.5 Minderwirksame Schusswaffen (einschließlich Druckluft- und CO₂-Waffen)

In Entsprechung des Anwendungsbereiches der Waffenrichtlinie wurden die so genannten „minderwirksamen Schusswaffen“³⁷ des § 45 WaffG von der Kennzeichnungspflicht nach dem SchKG ausgenommen.³⁸ Dabei handelt es sich großteils um technisch veraltete Schusswaffen mit Vorderlader-Zündungen³⁹ (insbesondere Luntenschloss-, Radschloss- und Steinschlosszündung sowie einschüssige Schusswaffen mit Perkussionszündung) und Zimmerstutzen, d. h. zum Scheibenschießen bestimmte Schusswaffen.⁴⁰ Obgleich Druckluft- und CO₂-Waffen nur dann minderwirksam sind, sofern ihr Kaliber unter 6 mm beträgt, unterliegen in Entsprechung des Anwendungsbereiches der Waffenrichtlinie sämtliche Druckluft- und CO₂-Waffen nicht der Kennzeichnungspflicht nach dem SchKG.⁴¹ Das Kaliber entspricht dem Durchmesser der Bohrung des Laufes.⁴²

5. VERWALTUNGSSTRAF-BESTIMMUNG

Für den Fall der Nichteinhaltung der Kennzeichnungsvorschriften des SchKG ist in § 4 Abs 1 eine Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro oder alternativ eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Wochen vorgesehen. Sofern diese Verwaltungsübertretung durch einen Gewerbetreibenden im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit begangen wurde, wird die Nichteinhaltung mit einer höheren Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro oder alternativ einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen bedroht. Bei diesen Strafrahen ist jedoch zu beachten, dass es sich um Strafhöchstmaße handelt, die im Einzelfall nicht vollständig ausgeschöpft werden müssen. Darüber hinaus ist keine Verwaltungsstrafe zu verhängen, wenn der Betroffene die Kennzeichnung

im Sinne des SchKG – freiwillig und bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat – durchführen lässt (§ 4 Abs 2).⁴³

6. ÜBERGANGSREGELUNG

Zur Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften können die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Einklang mit der Waffenrichtlinie beschließen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens⁴⁴ über die gegenseitige Anerkennung von Besusszeichen für Handfeuerwaffen vom 1. Juli 1969 (im Folgenden: C.I.P.-Übereinkommen) anzuwenden sind.⁴⁵ Aus diesem Grund wurde in § 5 vorgesehen, dass die Kennzeichnungsvorgaben für Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile, die zwischen dem 14. September 2018 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das Bundesgebiet eingeführt, verbracht oder im Bundesgebiet hergestellt wurden, im Sinne des SchKG als erfüllt gelten, sofern sie den Bestimmungen des C.I.P.-Übereinkommens entsprechen.

Die konkrete Ausgestaltung der Übergangsregelung führt dazu, dass Schusswaffen und wesentliche Bestandteile, die vor dem 14. September 2018 in das Bundesgebiet eingeführt, verbracht oder im Bundesgebiet hergestellt wurden, nicht von der Kennzeichnungspflicht nach dem SchKG erfasst sind.⁴⁶ Nur wenn ein wesentlicher Bestandteil von einer Schusswaffe getrennt wird, ist dieser vor einer allfälligen Weitergabe gemäß § 1 Abs 2 letzter Satz zu kennzeichnen, um eine Nachverfolgbarkeit zu ermöglichen.⁴⁷

Waffenhändler, die Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile bereits vor dem 14. September 2018 im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit im Lagerbestand vorrätig und im Waffenhandelsbuch eingetragen hatten, unterliegen mit diesen Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen keiner Kennzeichnungspflicht des SchKG. Mit

der Übergangsregelung konnte im Ergebnis erreicht werden, dass eine Kennzeichnungspflicht betreffend Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile für Endverbraucher grundsätzlich dann entsteht, wenn diese ab dem 1. Jänner 2021 aus einem Drittstaat in das Bundesgebiet eingeführt werden.⁴⁸

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die neuen Kennzeichnungsvorschriften befinden sich in Österreich seit 1. Jänner 2021 in Geltung. Eine Schusswaffe, die im Bundesgebiet in Verkehr gebracht wird, hat nunmehr grundsätzlich den Kennzeichnungsanforderungen des SchKG und der SchKV zu entsprechen. Dass die Kennzeichnungspflicht nicht bloß gewerbsmäßige Waffenhersteller, -händler oder -importeure, sondern in Einzelfällen auch Privatpersonen treffen kann, wurde im vorliegenden Beitrag ausführlich dar-

gelegt. Darüber hinaus wurde mit einer umfassenden Übergangsregelung sichergestellt, dass bereits im Besitz von Endverbrauchern befindliche Schusswaffen und wesentliche Bestandteile sowie jene, die bereits durch einen Waffenhändler im Waffenhandelsbuch erfasst wurden, nicht nachträglich zu kennzeichnen sind. Grundsätzlich entsteht somit für Endverbraucher eine Kennzeichnungspflicht für Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile, wenn diese ab dem 1. Jänner 2021 aus einem Drittstaat in das Bundesgebiet eingeführt werden.

Im Ergebnis wurde mit dem SchKG und der SchKV ein rechtlicher Rahmen für die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen geschaffen, der sowohl die Interessen der Waffenbesitzer und einschlägigen Gewerbetreibenden berücksichtigt als auch den Vorgaben des Unionsrechts entspricht.

¹ ABl L 137 vom 24.05.2017 S 22 ff.

² Vgl Erwägungsgrund 2 der Waffenrichtlinie.

³ Vgl Erwägungsgrund 6 und Art 4 Abs 1 lit a der Waffenrichtlinie.

⁴ ABl L 15 vom 17.01.2019 S 18 ff.

⁵ BGBl I Nr 117/2020, kundgemacht am 14. November 2020.

⁶ BGBl II Nr 480/2020, kundgemacht am 16. November 2020.

⁷ Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das SchKG.

⁸ Vgl EBRV 360 BlgNR 27. GP 2, siehe auch Art 4 Abs 1 lit a der Waffenrichtlinie.

⁹ BGBl I Nr 12/1997 idF BGBl I Nr 97/2018.

¹⁰ Grosinger/Siegert/Szymanski (2020) 23.

¹¹ Siehe sodann Punkt 4. zu den Ausnahmeregelungen.

¹² Siehe sogleich 2.2 zur Entstehung der Kennzeichnungspflicht.

¹³ BGBl II Nr 446/2013 idF BGBl II Nr. 77/2019.

¹⁴ Vgl EBRV 360 BlgNR 27. GP 2.

¹⁵ Siehe auch Art 4 Abs 1 der Waffenrichtlinie.

¹⁶ Vgl EBRV 360 BlgNR 27. GP 2 f.

¹⁷ Vgl EBRV 360 BlgNR 27. GP 6.

¹⁸ Vgl EBRV 360 BlgNR 27. GP 3.

¹⁹ Vgl EBRV 360 BlgNR 27. GP 3.

²⁰ Siehe auch Art 4 Abs 2 der Waffenrichtlinie.

²¹ Vgl EBRV 360 BlgNR 27. GP 4.

²² Vgl EBRV 360 BlgNR 27. GP 3.

²³ Vgl Allgemeiner Teil der EB zum Begutachtungsentwurf der SchKV.

²⁴ Vgl Z 2 des Anhangs zur Durchführungsrichtlinie.

²⁵ Vgl EB zum Begutachtungsentwurf der SchKV zu § 2.

²⁶ Vgl Z 2 des Anhangs zur Durchführungsrichtlinie.

²⁷ BGBl Nr 194/1994 (WV) idF BGBl I Nr 65/2020.

²⁸ Vgl EBRV 360 BlgNR 27. GP 2 f.

²⁹ Vgl EBRV 360 BlgNR 27. GP 4.

³⁰ Vgl Erwägungsgrund 35 ff der Waffenrichtlinie mwN.

³¹ Vgl Art 6 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom

14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, BGBl III Nr 90/1997.

³² Vgl Art 2 Abs 2 der Waffenrichtlinie.

³³ Vgl EBRV 360 BlgNR 27. GP 5.

³⁴ Vgl Art 4 Abs 2 zweiter Unterabsatz iVm Erwägungsgrund 27 der Waffenrichtlinie.

³⁵ Vgl EBRV 360 BlgNR 27. GP 5.

³⁶ Vgl ebd.

³⁷ Keplinger/Löff/Szalkay-Totschnig (2020) 251; Grosinger/Siegert/Szymanski (2020) 317.

³⁸ Vgl EBRV 360 BlgNR 27. GP 5.

³⁹ Grosinger/Siegert/Szymanski (2020) 317.

⁴⁰ Grosinger/Siegert/Szymanski (2020) 319.

⁴¹ Vgl EBRV 360 BlgNR 27. GP 5 f.

⁴² Keplinger/Löff/Szalkay-Totschnig (2020) 252.

⁴³ Vgl EBRV 360 BlgNR 27. GP 6.

⁴⁴ Vgl BGBl Nr 269/1971.

⁴⁵ Vgl Art 4 Abs 2 Unterabsatz 4 der Waffenrichtlinie.

⁴⁶ Vgl EBRV 360 BlgNR 27. GP 6.

⁴⁷ Siehe oben Punkt 2.2 zum Entstehen der Kennzeichnungspflicht.

⁴⁸ Vgl EBRV 360 BlgNR 27. GP 6.

Quellenangaben

Grosinger/Siegert/Szymanski, *Waffenrecht*⁵ (2020).

Keplinger/Löff/Szalkay-Totschnig, *Waffenrecht*⁷ (2020).